

Öffentliche Bekanntmachung Auskunfts- und Übermittlungssperren:

Nach dem Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in Kraft seit 01. November 2015 darf die Meldebehörde auf Grund bestimmter Anlässe Daten an bestimmte Empfänger weitergeben. Den Datenübermittlungen kann der Betroffene widersprechen. Der gebührenfreie Widerspruch ist schriftlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt (Gemeinde Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld) einzulegen.

Formulare erhalten Sie im Amt oder auf unserer Homepage www.gemeinde-schoenfeld.de

Folgende Übermittlungssperren können im Melderegister eingetragen werden:

1.) Übermittlungssperre, für die keine Begründung notwendig ist: (gültig bis auf Widerruf)

- 1.1 Übermittlungssperre an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften** meiner Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährigen Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) , denen ich selbst nicht annehöre (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- 1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- 1.3 Auskünfte über Altersjubiläen** ab 70 Jahre, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab 100 Jahre jeder folgende Geburtstag (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- 1.4 Auskünfte über Ehejubiläen** ab dem 50. Ehejubiläum und jedes weitere Ehejubiläum (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- 1.5 Auskünfte an Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

1.6 Übermittlung Daten an Wehrverwaltung:

Mit der Neuregelung des Wehrpflichtgesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung einmal jährlich bis zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden. (§ 58 WehrRÄndG 2011)

Die Datenerhebung dient ausschließlich der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte und beinhaltet folgende Daten: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben. (§ 36 Abs. 2 BMG)

2.) Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist (gültig bis zum Ende des zweiten Jahres nach Beantragung!)

Auskunftssperren bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange:

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein, evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; ggf. sollten Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen. (§ 51 BMG)